



# Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

## Einigung im Trilog über die Erneuerbare Energien Richtlinie III

Rechtsanwältin Lisa Jakob

Die Notwendigkeit der Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien nimmt auch auf EU- Ebene Fahrt auf.

Am 30. März 2023 haben sich die Europäische Kommission, der Europäische Rat und das Europäische Parlament im Rahmen eines informellen Trilogs über die sog. Erneuerbare Energien Richtlinie III (Renewables Energy Directive III - „RED III“) geeinigt.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lag der EU- Durchschnitt des Anteils der Erneuerbaren Energien am Energieverbrauch im Jahr 2021 bei gerade einmal 19,7 % (Stand: 19. Oktober 2021).

Die im Dezember 2018 in Kraft getretene vorangehende Erneuerbare Energien Richtlinie II („RED II“) sah ein verbindliches Ziel für Erneuerbare Energien von 32 % bis zum Jahr 2030 vor. Nun soll durch die RED III das ambitionierte Ziel von 42,5 % des Anteils der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch der EU bis 2030 umgesetzt werden.

Darüber hinaus hebt die EU die spezifischen Sektorenziele des Einsatzes der Erneuerbaren Energien für die Sektoren Gebäude, Industrie und Verkehr an. So soll sich beispielsweise im Verkehrssektor das

verbindliche Ziel des Anteils Erneuerbarer Energien von 14 % auf 29 % erhöhen und damit mehr als verdoppelt werden.

Um den wünschenswerten Anteil der Erneuerbaren Energien bis 2030 wie vorgesehen steigern zu können, ist ein wesentliches Ziel der RED III, die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren auch auf EU- Ebene. Eine solche Beschleunigung sah bereits die am 22. Dezember 2022 verabschiedete EU-Notfallverordnung vor, die jedoch lediglich für einen Zeitraum von 18 Monaten gilt.

Gem. Art. 6 EU- Notfallverordnung kann beispielsweise die Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung entfallen, sofern eine strategische Umweltprüfung bereits stattgefunden hat. Diese Regelung ist bereits in § 43m EnWG umgesetzt worden und gem. § 43m Abs. 3 EnWG auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt.

Auch für das Repowering von Windenergieanlagen sollen Umweltverträglichkeitsprüfungen nach Art. 5 Abs. 1 und 3 der EU-Notfallverordnung nur auf die Mehrbelastungen der Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Projekt beschränkt sein.

Durch die Umsetzung der RED III sollen diese lediglich vorübergehenden Regelungen als dauerhafte Vorgaben in den Mitgliedsstaaten etabliert werden.

Die Genehmigungsverfahren sollen zudem auch durch eine maximale Genehmigungsdauer beschleunigt werden.

Um die Ziele innerhalb der EU gemeinsam schneller zu erreichen, wird zudem aus der in Art. 9 Abs. 1 der RED II verankerten Option für die Mitgliedsstaaten, grenzüberschreitende Projekte zu verwirklichen, nach der RED III nunmehr eine Verpflichtung.

## Aktuelles

### Denkmalschutz im Wandel

Denkmalbehörden wenden sich im Genehmigungsverfahren für Windenergie- und PV-Anlagen nicht selten gegen die Zulassung; sie gehen von einem sehr weitreichenden Umgebungs- und Substanzschutz für Denkmäler aus. Da aber der Ausbau der Erneuerbaren Energien erheblich beschleunigt werden soll, werden Novellierungen der länderrechtlichen Regelungen in den Denkmalschutzgesetzen (DSchG) erforderlich, um das Problem grundsätzlich zu lösen. Derzeit diskutiert werden sie z.B. in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Hier soll insbesondere das überragende öffentliche Interesse an den Erneuerbaren Energien unmittelbar in den DSchG verankert und der Umgebungschutz enger begrenzt werden.

Bis zum 31. Dezember 2025 sollen die Mitgliedsstaaten nun mit mindestens einem weiteren Mitgliedsstaat gem. Art. 9 Abs. 1a RED III „ein gemeinsames Projekt zur Erzeugung Erneuerbarer Energien einleiten“.

Und so geht es weiter ...

Da ein Trilog informelle Verhandlungen der drei am EU- Gesetzgebungsprozess beteiligten Organe darstellt und zunächst unverbindlich ist, bleibt nun noch die formelle Einigung des Europäischen Rates und des Europäischen Parlaments abzuwarten.

Anschließend erfolgt die Umsetzung der Richtlinie durch den nationalen Gesetzgeber der Mitgliedsstaaten. Spannend bleibt, wie schnell die Umsetzung der RED III erfolgen wird. Dass bereits aufgrund der EU-Notfallverordnung nationale Vorschriften bestehen, dürfte für die Umsetzung sehr nützlich sein.

## Unsere Themen

- Einigung im Trilog über die Erneuerbare Energien Richtlinie III
- Optische Wirkung von Windenergieanlagen - nun im Gesetz, nun alles gut?
- Spät dran – Volle Auftragsbücher, gestörte Lieferketten und Zukunftsprogramme...
- Aktuelle Rechtsprechung

# Optische Wirkung von Windenergieanlagen – nun im Gesetz, nun alles gut?

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch



Dr. Andreas Hinsch ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Öffentliches Bau-recht, Immissionsschutzrecht und Energierecht zuständig.

Die sogenannte optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen hat eine durchaus bunte Geschichte. Rechtlichen Anknüpfungspunkt bildet das sogenannte Gebot der Rücksichtnahme aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Grob wird davon ausgegangen, dass Nutzungen, die unverträglich sind, räumlich zu trennen sind. Das trifft auch und allein wegen der optischen Wirkungen von Windenergieanlagen („Unruheelement“) auf die Wohnnutzung zu. Zur Bewältigung der Problematik hat sich eine Betrachtung nach der Entfernung der Nutzungen etabliert. Es wird davon ausgegangen, dass, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) der geplanten Anlage beträgt, die dann anstehende Einzel-fallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen wird, dass von dieser Anlage kei-

ne optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Ist der Abstand hingegen geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage jedoch das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Dieses von Rechtsprechung entwickelte System der Betrachtung der optisch bedrängenden Wirkung mit einer jeweiligen Einzelfallwürdigung, ist vollständig akzeptiert, jedoch inzwischen gesetzlich überholt. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung war noch ein konkreter Abstand von „mindestens 300 Meter“ vorgesehen (BT-Drucksache 20/4227, S. 8), jedoch das im Verfahren auf den Abstand in Abhängigkeit zur Höhe der Anlage angepasst. Der Gesetzgeber hat in § 249 Abs. 10 BauGB seit Anfang Februar 2023 eine explizite Regelung vorgesehen, die das alte System der Betrachtung aufgreift und modifiziert. Regelmäßig wird eine optisch bedrängende Wirkung nicht vorliegen, wenn der Abstand von der Anlage bis zur nächstgelegenen Wohnnutzung mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Das verschiebt die Maßstäbe der Einzelfallbetrachtung zu Gunsten der Windenergienutzung.

Da das Gesetz keine Regelungen für den Abstandsbereich bis zum Zweifachen der Gesamthöhe geschaffen hat, ist davon auszugehen, dass diesen Raum regelmäßig

eine optisch bedrängende Wirkung anzunehmen ist. Es entfällt nach der Entscheidung des Gesetzgebers nunmehr nur der Bereich, in dem eine intensive Prüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist. Und ab dem Zweifachen der Gesamthöhe tritt regelmäßig keine optisch bedrängende Wirkung ein. Die Voraussetzungen an dem Ausnahmefall werden schwer dazulegen sein und die gesetzliche Vermutung des Nichtvorliegens des Verstoßes gegen die Rücksichtnahme ist stark.

Diese Regelung, die unmittelbar nur für die Zulassung von Windenergieanlagen gilt, hat Rückwirkungen auf die Planung von Windenergieanlagen, denn nunmehr sind die Bereiche, in denen Windenergieanlagen regelmäßig zulässig sein dürften, verschoben. Für die Konzentrationszonenplanung, die die Gemeinden noch bis Februar 2024 aufstellen können, wird das zu berücksichtigen sein.

Zudem ist zu beachten, dass in zahlreichen Bundesländern die Abstände zur Wohnbebauung entweder durch gesetzliche Regelungen nach § 249 Abs. 3 BauGB a.F. festgelegt sind oder die Abstände noch einmal durch Ziele der Raumordnung unterlegt sind; so z. B. in Schleswig-Holstein. Diese Regelungen haben unmittelbar mit der optisch bedrängenden Wirkung der Windenergieanlagen nicht zu tun.

Der Vorteil der Regelung bleibt im Wesentlichen, dass die Zulassung von Windenergieanlagen in der Nähe von Wohngebäuden etwas erleichtert wurde und kritische Fragen in Nachbarstreitverfahren damit geklärt sind.

## Aktuelle Rechtsprechung

**Offshore Wind: Ausnahme vollziehbar**  
*Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 17. April 2023 – 21 B 119/23*

Wegen Problemen mit den Seetauchern erließ das Bundesamt für Naturschutz für einen Offshore-Windpark Ausnahmezulassungen zum Habitat- und Artenschutzrecht wegen möglicher Beeinträchtigungen der Bestände in der Deutschen Bucht. Dagegen wandte sich ein Naturschutzverband. Entsprechend der Anträge der von Blanke Meier Evers vertretenen Betreibergesellschaft wurde der Eilrechtsschutz zurückgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat festgehalten, dass die Streitigkeiten rund um die richtige Ermächtigungsgrundlage für die Regelung keine Auswirkungen darauf haben, ob diese Ermächtigungsgrundlage unionsrechtskonform auszulegen ist. Zur Frage, ob zu einer nachträglichen Ausnahme vom Habitatschutzrecht zwingend eine Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen ist, gibt es keine zwingende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes;

sie konnte im Eilrechtsschutzverfahren offenbleiben.

**Bundeswehr versus Windenergie**  
*Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 14. Februar 2023 – 12 KS 133/21*

Gerade militärische Belange sind häufig ein Problem für die Windenergienutzung. Hier klagte die Bundeswehr gegen den Vorbescheid für einen Windpark mit fünf Windenergieanlagen. Sie war erfolgreich, da die formell notwendige Zustimmung der Luftverkehrsbehörde nicht vorlag. In-soweit war es der Genehmigungsbehörde nicht möglich, über die Zulässigkeit des Vorhabens zu entscheiden. Zudem ging das Gericht auch davon aus, dass der Vorbescheid inhaltlich zu Lasten der Bundeswehr rechtswidrig war. Der Vorbescheid wurde aufgehoben.

**Artenschutz in Flächennutzungsplänen**  
*Oberverwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 21. Dezember 2022 – 8 C 11490/21*

In dieser Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht den Umgang der planenden Verbandsgemeinde mit den

Brutvogelvorkommen windkraftsensibler Arten kritisiert. Insbesondere der Ansatz eines einheitlichen Mindestabstandes von 1.000 m als Ausschlussbereich war fehlerhaft, insbesondere fehlte insoweit die notwendige Differenzierung zwischen kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten sowie Unterscheidung im Hinblick auf unterschiedliche Abstandsanforderungen für verschiedene Arten. Zudem hat das Gericht kritisiert, dass eine Auseinandersetzung mit dem gegenläufigen öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung im Rahmen der Energiewende nicht hinreichend in die Abwägung eingestellt wurde. Unhaltbar fand das Gericht, dass wegen des so angewandten Artenschutzes eine relevante Potentialfläche für die Windenergienutzung entfallen war.

**Regionalplan im Norden aufgehoben**  
*Oberverwaltungsgericht Schleswig, Urteil vom 22. März 2023 – 5 KN 53/21*

Das Oberverwaltungsgericht hat den Regionalplan für den Planungsraum I im Norden Schleswig-Holsteins vollständig aufgehoben und damit alle Regelungen

# Spät dran – Volle Auftragsbücher, gestörte Lieferketten und Zukunftsprogramme...

Rechtsanwalt Dr. Thomas Heineke



Dr. Thomas Heineke ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Vertragsgestaltung, Haftungs- und Gewährleistungsrecht und Energierecht zuständig.

Die Nachfrage nach Windenergieanlagen ist hoch, Anlagenhersteller, Zulieferer und Subunternehmer haben volle Auftragsbücher. Dieses geht einher mit den notwendigen Bemühungen zahlreicher Unternehmen, die Profitabilität zu steigern und die in den letzten Jahren betretene Verlustzone wieder zu verlassen.

Der hohe Auftragsbestand, die vielfach eingeleiteten Umstrukturierungsmaßnahmen, Zukunftsprogramme und immer wieder auftretende Qualitätsprobleme an verschiedenen Komponenten, bspw. den Blättern, Türmen oder auch der Anlagensteuerung führen in viele Projekten zu teilweise erheblichen Verzögerungen bei der Lieferung der Anlagen und der Fertigstellung der Projekte. In diesem Zusammenhang wird häufig darauf verwiesen, dass Bauteile oder Krane nicht ausreichend in

der erforderlichen Zeit verfügbar sind oder geeignete Arbeitskräfte derzeit noch in anderen Projekten im Einsatz seien.

Die Auftraggeber und Besteller, denen durch die Verzögerungen häufig erhebliche Ertragsausfälle bei gleichzeitiger Belastung mit angelaufenen Betriebs- und Finanzierungskosten entstehen, werden zu meist auf die vertraglichen Regelungen zur eingeschränkten Kompensation der Verzögerungsschäden verwiesen. Dabei ist in der Regel festzustellen, dass Beschränkungen der Haftung für Verzögerungsschäden in vielfältiger Weise erfolgen: Zum einen erfolgt in der Regel eine Beschränkung der Höhe des Ersatzanspruchs, insbesondere die Beschränkung der Haftung für Verzögerungsschäden auf einen Bruchteil der Vergütung und die summenmäßige Beschränkung der Haftung pro Tag oder Woche der Verzögerung. Ebenfalls besteht häufig der Ausschluss bestimmter Schadensarten. Auf der anderen Seite wird häufig gar nicht die verspätete Erbringung der Hauptleistung (im Wesentlichen die mangelfreie Erstellung des Werkes bzw. entsprechende Lieferung der Sache) als Anknüpfungspunkt für die Kompensation der Verzögerungsschäden gewählt, sondern ein vorheriges Ereignis, wie bspw. die Inbetriebnahme einer Anlage. Die Folge ist, dass Verzögerungsschäden in der Phase zwischen dem Erreichen des pönalisierten Meilensteins und dem Erreichen der vertraglichen Hauptleistung möglicherweise nicht ausreichend oder gar nicht abgedeckt sind. Zusätzliche Komplexität ergibt sich teilweise daraus, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt auch die parallel zum Liefervertrag geschlossenen Wartungsverträge eine Kompensation

von Stillständen vorsehen, so dass sich eine indirekte Kompensation von Verzögerungsschäden ergibt.

In all diesen Fällen lohnt es sich, bereits bei den Vertragsverhandlungen zu prüfen, ob die sich für den Besteller/Käufer ergebenden Risiken im Falle einer Verzögerung ausreichend berücksichtigt sind. Dabei ist ein legitimes Interesse des Unternehmers, seine Haftung unter Berücksichtigung der Gegenleistung angemessen zu begrenzen, durchaus anzuerkennen - hier ist eine faire Risikoverteilung das Ziel.

Gleichfalls lohnt es sich, sich im Falle einer Verzögerung im Detail mit den von dem Unternehmer vorgebrachten Gründen für die Verzögerung zu befassen. Diese sind häufig allzu pauschal und der Hinweis auf Ereignisse höherer Gewalt, gestörte Lieferketten ist ebenso wenig ausreichend wie der Verweis auf die unerwartete Knappheit von Material, Arbeitskraft und Maschine. Es obliegt grundsätzlich dem Unternehmer, die erforderlichen Mittel rechtzeitig in der ausreichenden Menge zu beschaffen oder Gründe, die ihn daran hindern und die weder vorhersehbar noch vermeidbar waren, in nachprüfbarer Weise vorzubringen. Auch gilt es stets zu bedenken, dass die Entscheidung des Unternehmers, seine knappen Ressourcen an anderer Stelle einzusetzen, stets auch eine bewusste Entscheidung gegen die betroffene Baustelle des Kunden ist. Hier lohnt es sich, einen genauen Blick auf die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkungen zu werfen.

zur Steuerung der Windenergienutzung beseitigt. Grund war die mangelnde abwägende Berücksichtigung der eigentlich bereits gerichtlich aufgehobenen Landschaftsschutzgebiete im Kreis Nordfriesland. Die Begründung des Urteils lässt allerdings darauf schließen, dass, weil die Tabukriterien aus dem Landesentwicklungsplan ohne weiteren Abwägungsschritt in die Regionalplanung übernommen wurden, ähnliche Fehler auch den anderen Regionalplänen in Schleswig-Holstein anhaften könnte.

## Streit um Offshore-Projektvertrag

Oberlandesgericht Frankfurt, Urteil vom 3. Februar 2023 – 21 U 47/20

In dieser Entscheidung hatte sich das Gericht umfassend mit Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung eines Projektvertrages zu befassen. Dieser sah die Errichtung eines „Netzanschlusssystems“ für einen Offshore-Windpark vor, geschuldet war insbesondere die Herstellung einer Offshore-Plattform. Das Gericht befasst sich insbesondere mit den Fragen der Fortgeltung beziehungsweise des Entfalls einer Vertragsstrafenrege-

lung bei Leistungsverzögerung im Falle eines sogenannten „umgeworfenen Terminplans“, einem Entgeltanpassungsanspruch des Auftragnehmers in Folge eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage sowie mit verschiedenen Ansprüchen auf Erhöhung der vereinbarten Vergütung infolge vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände.

## Windenergie-Nutzungsvertrag als Mietvertrag

Oberlandesgericht Schleswig, Urteil vom 8. Dezember 2022 – 13 U 16/21

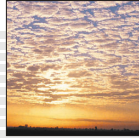
In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung ordnete das Gericht einen Nutzungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb von WEA als Mietvertrag ein. Anders als seinerzeit der 4. Senat (OLG Schleswig Ur. v. 17. Juni 2016 - 4 U 96/15), der (ausnahmsweise) einen ähnlich gestalteten Nutzungsvertrag als Vertrag sui generis – Vertrag über die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit – einstufte, entschied nun der 13. Senat, dass die Klausel zur Eintragung von Dienstbarkeiten gerade nicht zentraler Gegenstand des Vertrages ist,

sondern lediglich Sicherungscharakter habe. Das schuldrechtliche Vertragsverhältnis sei vielmehr durch Leistung und Gegenleistung im Sinne des § 535 BGB geprägt, dinglich abgesichert durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit.

## Keine Verlängerung der Zurückstellung Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 21. April 2023 – 7 D 367/21

Auf die Klage eines von Blanke Meier Evers vertretenen Windenergieanlagenbetreibers hat das Oberverwaltungsgericht die Verlängerung der Zurückstellung des Baugesuchs aufgehoben. Kern der Streitigkeit war die Frage, ob besondere Umstände die weitere Zurückstellung erfordern. Allein die Schwierigkeit, die eine Konzentrationszonenplanung mit sich bringt rechtfertigt keine solchen Umstände. Entscheidend ist allein, ob sich das konkrete Planungsvorhaben auch von den üblichen entsprechenden Konzentrationsplanungen qualitativ in seiner Schwierigkeit unterscheidet. Das war nicht der Fall, so dass die Zurückstellung des Kreises aufgehoben wurde.





## Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanziierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption

von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 25 Rechtsanwälte, von denen sich 15 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Klaus Meier**  
*Vertragsgestaltung, Projektfinanzierung, Recht der Erneuerbaren Energien*
- **Dr. Volker Besch**  
*Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht*
- **Rainer Heidorn**  
*Vertragsrecht, Energierecht, Gesellschaftsrecht*
- **Dr. Andreas Hinsch**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht*
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**  
*Vertragsrecht, Energierecht, Gesellschaftsrecht*
- **Dr. Jochen Rotstegge**  
*Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung*
- **Lars Wenzel**  
*Vertragsgestaltung, Energierecht*
- **Dr. Mahand Vogt**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht*
- **Benjamin Zietlow**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht*
- **Dr. Fritz Hänsel**  
*Bankrecht, Insolvenzrecht, Unternehmensanierung*
- **Daniel Ihme**  
*Vertragsgestaltung, Energierecht*
- **Lisa Jakob**  
*Energierecht, Recht der Erneuerbaren Energien, Vertragsrecht*
- **Paul Philipp Breunig, LL.B**  
*Energierecht, Vertragsrecht, Internationaler Anlagenbau*

### Verlag und Herausgeber:

Blanke Meier Evers – Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)  
28217 Bremen

Tel: 0421 - 94 94 6 - 0

Fax: 0421 - 94 94 6 - 66

info@bme-law.de

www.bme-law.de

Große Johannisstraße 9 (Rathauscontor)  
20457 Hamburg

Tel.: +49 40 / 43 21 87 60

Fax: +49 40 / 43 21 87 611

### Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

### Layout und DTP:

Stefanie Schürle